

## Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren BK7-09-001 / BK6-09-034 - Geschäftsprozesse

<b>Datum:</b>	29.04.2009
<b>Unternehmen / Organisation:</b>	Netzgesellschaft Schwerin mbH (nachfolgend NGS genannt)
<b>Name Ansprechpartner:</b>	Torsten Speth
<b>Anschrift:</b>	Eckdrift 41-45, 19061 Schwerin
<b>Telefon:</b>	0385 / 633 3622
<b>E-mail:</b>	torsten.speth@swn.de

Bitte nutzen Sie für Ihre Stellungnahme die nachfolgende Tabelle. Verwenden Sie dabei für die Kommentierung jedes Prozessschritts eine separate Tabellenzeile. Neue Tabellenzeilen können Sie in beliebiger Anzahl einfügen, indem Sie in dem Menü „Tabelle“ den Befehl „Einfügen“ betätigen und dann die Option „Zeilen unterhalb“ oder „Zeile oberhalb“ auswählen.

Abkürzungen:

S. Seite des Verbandsdokumentes „Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse bei Strom und Gas“ vom 23.02.2009

GNr. Gliederungsnummer des Verbandsdokumentes „Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse bei Strom und Gas“ vom 23.02.2009

ggf. gegebenenfalls

PNr. Prozessschrittnummer gemäß der jeweiligen Prozessbeschreibung des Verbandsdokumentes „Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse bei Strom und Gas“ vom 23.02.2009

<b>Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)</b>	<b>S.</b>	<b>GNr.</b>	<b>ggf. PNr.</b>	<b>betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)</b>	<b>Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)</b>	<b>alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)</b>
NGS	10	1.1.2		Rahmenbedingungen	Die Auflistung der technischen Regelungen wie vom BDEW/VKU vorgeschlagen wird ausdrücklich unterstützt.	
NGS	11	1.1.3		Anwendung der Marktrollen und Hinweise zur prozessualen Umsetzung – Ergänzung	Gemäß § 4 Abs. 4 MessZV ist der NB zur Ersatzwertbildung und Plausibilisierung verpflichtet,	

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
				AFM+E, BNE	vgl. auch Drucksache 568/08_S. 21	
NGS	11	1.1.3		Anwendung der Marktrollen und Hinweise zur prozessualen Umsetzung – Ergänzung BDEW	<p>Der Netzbetreiber nutzt die ihm für sein Netzgebiet bereits zugeteilte ILN-Nummer. Dies ist sachgerecht, da der NB originär für Messung und Messstellenbetrieb zuständig ist und nicht im Auftrag des Anschlussnutzers handelt.</p> <p>Die Verwendung einer einheitlichen ILN-Nummer ist softwaretechnisch effizient umsetzbar und vermeidet daher Kosten und zusätzlichen Aufwand zur Datenverwaltung.</p>	
NGS	13	1.1.5		Der Wunsch eines Marktpartners zur Vorlage von Vollmachten berechtigt diesen nicht, die Fristen der Prozessabläufe zu verzögern.	Eine solche Regelung kann allenfalls im Vertragstext getroffen werden, da hier kein Prozessschritt beschrieben wird. Im Übrigen halten wir die Ergänzung allerdings auch nicht für sachgerecht, da das Vorliegen der Anschlussnutzererklärung (soweit vom NB gefordert) letztlich erst den Prozess MSB-Wechsel auslöst.	Satz entfällt vollständig

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
NGS	13	1.1.6		Identifizierung der Messstelle	Der Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung beziehen sich auf <u>einen</u> Zählpunkt. Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Messstelle und Zählpunkt. Ein Zählpunkt kann jedoch mehrere Messungen beinhalten. (Bsp.: Gasübergabemessung - zwei Schienen). Der zweite Absatz sollte daher um einen dies klarstellenden neuen Satz 3 ergänzt werden.	Soweit erforderlich können in einer Messstelle mehrere Zähler vorhanden sein).
NGS	14	1.1.6		Identifikation der Messstelle	Entsprechend § 14 Abs. 4 StromNZV –sind drei mitgeteilte Daten für die eindeutige Identifikation der Messstelle erforderlich. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum bei dem hier geregelten Prozess geringere Anforderungen an die Eindeutigkeit gestellt werden sollen. Der zweite Satz des fünften Absatzes ist daher zu ändern.	Neben dem Namen und der Anschrift der Messstelle sind auch Zählpunktbezeichnung oder Zählernummer zu übermitteln.
NGS	14	1.1.6		Identifikation der Messstelle	Vom NB sind regelmäßig nur die Eigentumsnummern der Zähler in den Systemen zur Identifikation hinterlegt. Eine	Sind auf dem Zähler Eigentumsnummern des NB/MSB vermerkt, sind ausschließlich diese zur

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
					<p>Identifikation über andere auf dem Zähler angebrachte Nummern scheidet daher im Regelfall aus.</p> <p>Des Weiteren sollte der Begriff Zählernummer klar der Eigentumsnummer zugeordnet werden.</p>	<p>Identifikation zu verwenden. Sind diese nicht vorhanden, kann die Nummerierung des Herstellers/der Fabrik zur Prüfung herangezogen werden.</p> <p>Die Zählernummer ist die auf dem Zähler vermerkte Eigentumsnummer des NB/MSB.</p>
NGS	24/25	1.3.1 .4		Tabelle 1.3-2 Nr. 3	<p>Wir unterstützen, dass die Kündigung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft erfolgen kann. Dieser Zeitpunkt sollte jedoch entsprechend der Regelungen der GPKE ermittelt werden. Eine Kündigung des MSB frühestens zum ersten Kalendertag des Folgemonats sollte bis zum 10. Werktag des aktuellen Monats vorliegen.</p> <p>Im Zuge einer effizienten Prozessabwicklung und zur Verhinderung von unnötigem Klärungsaufwand zwischen allen Parteien sollte ein eindeutig definierbarer Kündigungszeitpunkt im Interesse aller Beteiligten sein.</p>	Die Kündigung kann sich unter Beachtung der Frist der Kündigungsbestätigung (5b) von 5 Werktagen zuzüglich 10 Werktagen entsprechend § 5 Abs. 2 MessZV ab dem ersten des Folgemonats beziehen.

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
NGS	25	1.3.1 .4		Tabelle 1.3-2 Nr. 3	Bezüglich der Identifikation einer Messstelle verweisen wir auf § 14 Abs. 4 StromNZV – Angaben zur Identifikation einer Messstelle, vgl. oben zu 1.1.6	
NGS	25	1.3.1 .4		Tabelle 1.3-2 Nr. 3	Die Vertragspartner sollten sich bereits im Rahmenvertrag festlegen, ob im Fall einer Geräteübernahme die Messeinrichtungen verkauft oder zur Nutzung überlassen werden. Dies vermeidet etwaige Prozessverzögerungen bei dem jeweiligen MSB-Wechsel.	Der MSBN teilt mit, ob er eine Geräteübernahme entsprechend Rahmenvertrag wünscht oder einen Gerätewechsel beabsichtigt.
NGS	37	1.3.2 .4		Tabelle 1.3-4 Nr. 3	Wir unterstützen die Übernahme der Formulierung des BDEW/VKU.	Unverzüglich jedoch spätestens 10 Werktagen vor dem vom NB bestätigten Kündigungstermin, gemäß 1.3.1.4 Tabelle 1.3-2 Nr.3
NGS	48	1.3.3 .2		Tabelle 1.3-6 dritter Anstrich (Ergänzung BDEW) bzw. vierter Anstrich (Ergänzung AFM+E, BNE)	Da die Meldung über den Beginn des Messstellenbetriebes durch den MSBN an den NB nicht unmittelbar (am selben Tag) nach Eingang der Kündigungsbestätigung des MSBA beim NB erfolgen muss, sind die vorgeschlagenen Termine von 16 Werktagen (BDEW) bzw. von 2 Werktagen	Beim MSBA liegt 5 Werktagen vor Beendigung des Messstellenbetriebes die Informationsmeldung des NB nicht vor.

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
					(AFM+E, BNE) nicht sachdienlich. Daher sollte die Frist besser an den Zeitpunkt der Aufnahme des Messstellenbetriebes (ggfs. einschließlich der Messung) anknüpfen.	
NGS	51	1.3.3 .4		Tabelle 1.3-7 Nr. 1b (Beschreibung des Prozessschrittes)	vgl. vorstehend	Der MSBA stellt fest, dass 5 Werkzeuge vor dem bestätigten Kündigungstermin die Informationsmeldung noch nicht vorliegt.
NGS	58	1.3.4 .2		Tabelle 1.3-8	Eine Automatisierung des Prozesses Übernahme Messeinrichtung bei dem nur <u>ein Teil</u> der Messeinrichtung übernommen werden soll, ist wegen der Vielzahl der möglichen Konstellationen in der Praxis softwaretechnisch nicht umsetzbar.  Hierzu müssen sich die Beteiligten ggfs. bilateral abstimmen.	
NGS	68ff	1.4.1 .4		Tabelle 1.4-2	Der gesamte Geschäftsprozess „Kündigung der Messung“ sollte an die vorhandenen	

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
					<p>Festlegungen zum Lieferantenwechsel angelehnt werden, da insbesondere keine Aktivitäten an der Zählpunkten vor Ort erforderlich sind und die Fristen aus der GPKE /GeLi bereits systemtechnisch umgesetzt sind.</p> <p>Es sollte vermieden werden, dass für vergleichbare Prozesse unterschiedliche Anforderungen definiert werden.</p>	
NGS	117	1.5.3 .4		Tabelle 1.5-6	Störungsmeldungen müssen über alle Kommunikationswege angenommen werden (Tel., Fax, etc.). EDIFACT ist dafür ungeeignet.	
NGS	118	1.5.3 .4		Tabelle 1.5-6 Nr. 6	Vgl. Anmerkung zu Paragraph 9.2 des Messstellenrahmenvertrages.	Unberührt bleibt die Verantwortung zur sofortigen Störungsbehebung bei Gefahr im Verzug.
NGS	121	1.6.1 .2		Tabelle 1.6-1 (Auslöser erster Anstrich)	Der NB gibt nicht nur den Turnus der Messung vor, sondern gemäß § 4 Absatz 3 MessZV auch den Zeitpunkt der jeweiligen Messung.	Der MDL führt eine turnusmäßige Messung zu den vom NB vorgegebenen Zeitpunkten durch (§ 4 Abs.3 MessZV).

Unternehmen / Organisation (in jeder Zeile angeben)	S.	GNr.	ggf. PNr.	betroffener Satz/Absatz/Prozess (ggf. wörtlich zitieren)	Kommentar (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)	alternativer Formulierungsvorschlag (ggf. mit Angabe, ob nur auf den Elektrizitäts- oder Gasbereich bezogen)
NGS	121	1.6.1 .2		Tabelle 1.6-1 (weitere Informationen zweiter Absatz)	Zur Vermeidung von unnötigem Datenverwaltungsaufwand sollten dem NB nur solche Messwerte übermittelt werden, die dieser für eigene Zwecke benötigt.	Messwerte, die der LF zur Abrechnung nach § 40 Abs. 2,3 EnWG benötigt, werden nur dann an den NB übermittelt, wenn der NB diese zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen benötigt.